

Stellungnahme

des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) e.V.

07.06.2024

Entwurf einer Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zur Erprobung von Kraftfahrzeugen mit ferngelenkter Fahrfunktion (StVFernLV)

Schreiben des BMDV vom 06.05.2024 (Az: StV 22/7342.11/00/3887587)

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) e.V. bedankt sich für die Einladung zur
Verbändeanhörung vom 06.05.2024 und beantwortet diese wie folgt:

Zu § 10: Anforderungen an die fernlenkende Person

- (2) *Eine fernlenkende Person ist befähigt für das Fernlenken eines Kraftfahrzeugs im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4, wenn sie an einer Schulung für dieses ferngelenkte Kraftfahrzeug durch den Halter teilgenommen hat, die mindestens die Inhalte und Fähigkeiten in den Nummern 1 bis 11 vermittelt [...]*

In § 10 (2) wird gefordert, dass die fernlenkende Person eine durch den Halter angebotene Schulung für das ferngelenkte Kraftfahrzeug durchlaufen muss, um für das Fernlenken dieses Kraftfahrzeugs befähigt zu sein. Verpflichtende Schulungen für das fernlenkende Personal unterstützen wir. Diese sollten aber nicht nur durch den Halter selbst, sondern auch von externen Anbietern durchgeführt und die Qualität der Lerninhalte überprüft werden.

Zu § 13: Datenspeicherung

- (3) *Der Hersteller der technischen Ausrüstung zum Fernlenken hat die Ausrüstung so auszustatten, dass die Speicherung der Daten nach Absatz 1 dem Halter möglich ist. Der Hersteller muss den Halter präzise, klar und in leichter Sprache über die Einstellungsmöglichkeiten zur Privatsphäre und zur Verarbeitung der Daten, die beim ferngelenkten Betrieb des Kraftfahrzeugs verarbeitet werden, informieren. Die diesbezügliche Software des ferngelenkten Kraftfahrzeugs muss Wahlmöglichkeiten zur Art und Weise der*

Speicherung und der Übermittlung der verarbeiteten Daten vorsehen und dem Halter entsprechende Einstellungen ermöglichen.

Neben den in § 11 (3) genannten Anforderungen sollte der Hersteller der technischen Ausrüstung zum Fernlenken diese Ausrüstung zusätzlich so gestalten, dass während der Hauptuntersuchung die ordnungsgemäße Funktionsweise sowie die Softwareintegrität der technischen Ausrüstung zum Fernlenken über eine elektronische Fahrzeugschnittstelle überprüft werden kann.

Zu Anlage 1: Technischer Anforderungskatalog an das Gesamtsystem zum Fernlenken

3.1 c) Im Stillstand führt das ferngelenkte Kraftfahrzeug selbstständig eine Diagnose der für die dynamische Fahraufgabe benötigten Systeme durch.

Die unter Punkt 3.1 c) geforderte selbstständige Diagnose der für die dynamische Fahraufgabe benötigten Systeme ist eine wichtige Sicherheitsanforderung. Im Sinne der Verkehrssicherheit sollte die Eigendiagnose der entsprechenden Systeme jedoch nicht nur im Stillstand, sondern dauerhaft erfolgen.

3.6.2 Das Kraftfahrzeug kann den risikominimalen Zustand verlassen, indem die Fahraufgabe im Kraftfahrzeug übernommen wird.

Nach der Überführung des Fahrzeugs in den risikominimalen Zustand sollte die Fahraufgabe nicht durch Insassen übernommen werden können. Die Fahraufgabe sollte nur von der fernlenkenden Person, einem auf dem Kraftfahrzeugführerplatz sitzenden Sicherheitsfahrer (s. 3.8) oder einer anderen berechtigten Person übernommen werden. Nur in diesen Fällen sollte das Kraftfahrzeug den risikominimalen Zustand wieder verlassen. Dies sollte in der Verordnung klargestellt werden.